

Präambel

Mit der Einführung des „CSR Kodex“ hat die Speed Connect Netzwerkerrichtungs GmbH (nachfolgend: SCA) Ihr Engagement für den Umweltschutz, die Einhaltung der Menschenrechte und der Arbeitsnormen sowie für die Bekämpfung der Korruption unterstrichen.

Im Einkauf und im Rahmen der Verträge mit Subunternehmern, die einen wichtigen Teil der Unternehmensaktivitäten bilden, engagiert sich die SCA konsequent auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung. Der hier vorliegende Kodex bezeugt den Willen von SCA, die Einhaltung der Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung auch bei ihren Lieferanten, Subunternehmern und Dienstleistern (im Folgenden „Lieferanten“ genannt) zu fördern.

Mit der Anerkennung des CSR Kodex verpflichtet sich der Lieferant, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen und der geltenden nationalen Rechtsvorschriften die Grundsätze dieses Kodex ausnahmslos anzuwenden und umzusetzen. Er ist verantwortlich dafür, dass seine eigenen Lieferanten und Subunternehmer dies ebenfalls tun. Er verpflichtet sich außerdem, Auditoren von SCA und externe Auditoren zu empfangen, die von SCA beauftragt wurden, die Anwendung des Kodex zu überprüfen. Der Lieferant muss nach allen in diesem Kodex aufgeführten Grundsätzen handeln und zwar in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO; UNO- Sonderorganisation), allen sonstigen internationalen, nationalen und lokalen Übereinkommen und Regelungen sowie den geltenden Vertragsbestimmungen, sofern diese Texte in dem Land oder den Ländern, in dem oder denen er tätig ist, anwendbar sind. Jede absichtliche Nichteinhaltung der in diesem Kodex aufgeführten Grundsätze durch den Lieferanten gilt als Verstoß gegen seine Vertragspflichten, der, je nach Schwere, zu im Vertrag vorgesehenen Zwangsmaßnahmen führen kann. Diese Maßnahmen können gegebenenfalls bis hin zur Vertragskündigung durch Verschulden des Lieferanten gehen, abgesehen von eventuellen Schadenersatzansprüchen. Sollte ein Lieferant aufgrund von besonderen Umständen nicht in der Lage sein, eine oder mehrere Bestimmungen des vorliegenden Kodex einzuhalten, hat er SCA davon zu informieren, um gemeinsam mit ihr die notwendigen Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.

1. Ethik

a. Für SCA und ihre Lieferanten gilt das Prinzip der Loyalität, wodurch dauerhafte Vertrauensbezie-

hungen geschaffen und aufrechterhalten werden können. Der Lieferant richtet sein Handeln nach den Grundsätzen der Ehrlichkeit und der Gerechtigkeit aus, sowie nach den vorherrschenden Wettbewerbsregeln und den geltenden Anti-Korruptionsvorschriften in Geschäftsbeziehungen. Die Vertragsverhandlungen und die Vertragsausführung dürfen nicht zu Verhaltensweisen bzw. Handlungen führen, die als aktive oder passive Bestechung, Mitschuldigkeit an passiver Bestechung oder als sogenannte Vetternwirtschaft betrachtet werden können.

- b. SCA behandelt alle Lieferanten aufrichtig und gerecht, unabhängig von ihrer Größe und ihrer Marktstellung. Dies geschieht unter Beachtung der vorherrschenden Bedingungen in dem jeweiligen Land, mit denen alle Mitarbeiter vertraut sein müssen. Die Mitarbeiter und die der Unternehmensgruppe angehörenden Unternehmen wickeln alle Einkäufe nach dem Grundsatz des offenen und fairen Wettbewerbs ab.
- c. Der Lieferant verpflichtet sich, weder den Mitarbeitern von SCA noch ihren Familien Geschenke, Einladungen, Gefälligkeiten, Begünstigungen oder sonstige Vorteile anzubieten oder einzuräumen, seien sie pekuniärer Natur oder nicht, welche die Unbestechlichkeit, das freie Urteil oder die Objektivität des besagten Mitarbeiters in seiner Geschäftsbeziehung zu dem Lieferanten beeinflussen oder einschränken könnten. Kleine Aufmerksamkeiten in Form von Geschenken dürfen von den Mitarbeitern nur in Ausnahmefällen und zu angemessenen Anlässen angenommen werden, und müssen von geringem Wert sein.
- d. Einladungen zu Geschäftsessen bzw. Kultur- oder Sportveranstaltungen und dergleichen müssen auf Ausnahmen beschränkt bleiben und dürfen keine unverhältnismäßig hohen Ausgaben darstellen.

2. Einhaltung der Arbeitsnormen

- a. Moderne Sklaverei und Menschenhandel: Der Lieferant verpflichtet sich, sich in keiner Weise an moderner Sklaverei, Menschenhandel oder an anderen Formen der Ausbeutung zu beteiligen.
- b. Zwangs- oder Pflichtarbeit: Der Lieferant verpflichtet sich, keine Zwangs- oder Pflichtarbeit in An-

spruch zu nehmen, so wie sie in den Abkommen C29 und C105 der ILO definiert sind. Nach Definition des Abkommens C29 ist Zwangs- oder Pflichtarbeit jede Art von Arbeit oder Dienst eines Individuums unter Androhung einer Strafe, für die sich das besagte Individuum nicht freiwillig angeboten hat.

- c. Schwarzarbeit: Der Lieferant verpflichtet sich, keine Schwarzarbeit in Anspruch zu nehmen, so wie sie in den gesetzlichen Bestimmungen der Länder, in denen er tätig ist, definiert wird.

3. Kinder- und Jugendarbeit

- a. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen in Bezug auf die Abschaffung der Kinderarbeit und den Kinder- und Jugendschutz, so wie sie in der nationalen Gesetzgebung oder, bei fehlender Gesetzgebung, in den Abkommen der ILO festgelegt sind, einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, keine Personen einzustellen, die gemäß der nationalen Gesetzgebung oder, bei fehlender Gesetzgebung, gemäß der Abkommen 138 und 182 der ILO das geforderte Mindestarbeitsalter nicht erreicht haben.

4. Diskriminierung

- a. In Übereinstimmung mit dem Abkommen C111 der ILO und unter Vorbehalt spezifischer lokaler Regelungen verpflichtet sich der Lieferant, keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorzunehmen, die dazu führt, die Chancengleichheit oder die Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen.
- b. Gemäß dem Abkommen C111 werden die Unterscheidung, die Ausschließung oder die Bevorzugung von Personen aufgrund von für eine bestimmte Beschäftigung erforderlichen Qualifikationen sowie Sondermaßnahmen, die speziellen Bedürfnissen von Personen Rechnung tragen sollen, für die aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters, einer Invalidität, familiärer Belastungen oder ihres sozialen oder kulturellen Niveaus ein besonderer Schutz oder besondere Unterstützung als notwendig erachtet werden (positive Diskriminierung), nicht als Diskriminierung betrachtet.
- c. Der Lieferant hält die lokalen Gesetze in Bezug auf die Beschäftigung behinderter Personen ein.

5. Arbeitsdauer

- a. Der Lieferant hält die lokalen Gesetze in Bezug auf die Arbeitszeiten ein.

6. Entgelt

- a. Der Lieferant hält die lokalen Gesetze in Bezug auf den Mindestlohn ein und verpflichtet sich, seinen Angestellten ihr Entgelt regelmäßig zu zahlen. Der Lieferant verpflichtet sich, Überstunden gemäß den in den lokal geltenden Gesetzen festgelegten Tarifen zu bezahlen.

7. Gesundheits- und Sicherheitsschutz

- a. Der Lieferant bemüht sich, ein sicheres Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das keine Risiken für die Gesundheit darstellt. Er sorgt dafür, dass seine Tätigkeiten nicht der Gesundheit und der Sicherheit seiner Mitarbeiter, seiner Subunternehmer, der in das jeweilige Projekt involvierten Akteure, der benachbarten Bevölkerung und der Nutzer seiner Produkte schaden.
- b. Der Lieferant trifft alle notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung und, wenn möglich, Beseitigung dieser Risiken.
- c. SCA setzt sich für die Verbesserung der Sicherheit aller Personen ein, die an ihren Standorten arbeiten. Priorität hat die körperliche Unversehrtheit dieser Personen. Deshalb wird von den Lieferanten verlangt, dass sie, wenn sie an den Standorten von SCA arbeiten, ebenso hohe Anforderungen an die Arbeitssicherheit stellen wie die SCA Unternehmensgruppe. In diesem Zusammenhang liegt es in der Verantwortung des Lieferanten, eventuell festgestellte Abweichungen dem Sicherheitsbeauftragten bzw. der Geschäftsführung des betreffenden SCA Standortes zu melden.

8. Umweltschutz

- a. Der Lieferant bemüht sich, Höchststandards beim Umweltschutz zu erreichen. Dies gilt sowohl für seine Produkte als auch für sein Umweltmanagementsystem, insbesondere in Bezug auf den Schutz der Natur, die Erhaltung der Biodiversität und der Ökosysteme, die Nutzung der natürlichen Ressourcen sowie auf das Abfall- und Gefahrstoffmanagement. Er stellt alle notwendigen Anstrengungen an, um schädliche Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die Umwelt zu vermeiden bzw. sie so gering wie möglich zu halten, indem er

verantwortungsvolles, umweltbewusstes Handeln fördert.

- b. Beim Kauf von Produkten und Dienstleistungen wie auch bei Entwurf, Realisierung und Umsetzung seiner eigenen Produkte und Dienstleistungen berücksichtigt der Lieferant Umweltschutz-, Hygiene- und Sicherheitskriterien, um schädliche Auswirkungen seiner Produkte und Dienstleistungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu begrenzen und dabei gleichzeitig die Qualität zu bewahren oder sogar zu steigern.

Speed Connect Netzwerkserrichtungs GmbH
Karl-Farkas-Gasse 22/7. OG
A-1030 Wien

Firmenbuch Nr: FN 531177 v